

## Richtlinie

Abteilung 9 Kultur, Europa,  
Sport

für die  
"Gewährung von Förderungen im Bereich der Denkmalpflege"

Landhausgasse 7  
8010 Graz

---

### Förderungszweck

Das Land Steiermark gewährt auf Grundlage des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005 i.d.g.F. und dieser Richtlinie, sowie auf Basis der Standards der Baudenkmalpflege Förderungen für die Denkmalpflege, den Kulturgut- und Denkmalschutz.

Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Förderung.

### Förderungsgegenstand

#### Förderungsvoraussetzungen

- Inhaltlicher Bezug zum Land Steiermark und dem kulturellen Erbe
- Nachweis eines inhaltlich nachvollziehbaren Konzeptes für das angesuchte Vorhaben
- Nachweis des Eigentumsverhältnisses in Denkmalschutzangelegenheiten
- Inaugenscheinnahme durch das Referat Volkskultur im Projektverlauf
- Foto – Dokumentation durch den Förderwerber für einen Nachbericht
- Fachliche Betreuung muss gewährleistet sein
- Maßnahmenkatalog für notwendige bzw. längerfristige Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten
- Berücksichtigung in der Wissensvermittlung und im Umgang mit Menschen mit Behinderung und besonderen Bedürfnissen

#### Förderungswürdig sind

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Flurdenkmälern, also Kleindenkmäler wie Kapellen, Bildstöcke, Pest- und Grenzsäulen, Feldkreuze und Restaurierung von Sandsteinfiguren
- kulturgeschichtlich relevante Zeugnisse volkskulturellen Lebens
- Maßnahmen zur Barrierefreiheit
- Zuschuss zu substanzerhaltenden Maßnahmen des Kulturgutes (Begasung, Substanzerhaltung etc.)
- Bewusstseinsbildende Maßnahmen in der Darstellung vom Kriegerdenkmal zum Mahnmal
- Kulturgüter (unbeweglich/beweglich) von archäologischer, geschichtlicher, literarischer, kunsthandwerklicher oder wissenschaftlicher Bedeutung
- Werke der technischen Kultur, z.B. als Teil traditionellen Handwerks
- Einblicke in historisch und/oder kulturgeschichtlich interessante Bauwerke, sogenannte „Fenster in die Vergangenheit“ (z.B. bei Fresken, Architekturelemente, Außen- und Innenbereich)

### Förderungswerber

Die Förderung kann natürlichen und juristischen Personen gewährt werden. Ist der/die FörderungswerberIn nicht gleichzeitig EigentümerIn des Baudenkmals, so ist eine schriftliche Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

## Förderungsverfahren und Durchführung

### *Förderungsantrag*

Vor Beginn der beabsichtigten Maßnahmen ist ein „Förderungsantrag“ im Bereich der Volkskultur einzureichen. Der/die AntragstellerIn verpflichtet sich dabei zu wahrheitsgemäßen Angaben im Förderantrag, sowie zur Angabe der voraussichtlichen Projekteinnahmen- und ausgaben. Eine Bearbeitung des Antrages kann erst nach Vorliegen und erster Durchsicht aller notwendigen Unterlagen erfolgen. Nach Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen muss ab einer beantragten Fördersumme von über € 3.500,- der Antrag dem Kulturkuratorium zur fachlichen Beurteilung und Empfehlung vorgelegt werden. Die Fristen zur Nachreichung von Unterlagen sind unbedingt einzuhalten, da sonst der Förderantrag als zurückgezogen gilt.

Nach Gewährung einer Förderung ist mit der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport ein Fördervertrag je nach Höhe der gewährten Förderung abzuschließen. Der / die FörderungsempfängerIn ist verpflichtet, sich hinsichtlich der Gebarung der Kontrolle durch die Organe des Landes Steiermark zu unterwerfen.

### *Förderwürdigkeit und Plausibilisierung*

Die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit wird grundsätzlich vom jeweiligen historischen, kulturgeschichtlichen und kunsthistorischen Wert des Objektes abhängig gemacht.

Die Zulassung der Förderfähigkeit von Kosten (Ausgaben) ist von der Plausibilisierung und der Relation Projektumfang zu Projektaufwand abhängig. Die einzelnen Kostenstellen (Ausgaben) sind mit Anboten oder unverbindlichen Preisauskünften zu begründen.

### *Auszahlung*

Die Auszahlung der Förderung erfolgt grundsätzlich nur anteilmäßig und nach Maßgabe freier Kreditmittel.

### *Fotodokumentation*

Verpflichtend ist ebenso die Abgabe einer Fotodokumentation im Anhang zum Förderantrag, über den ursprünglichen Zustand (Istzustand) des zu fördernden Objektes.

### *Bundesdenkmalamt*

Ist das Objekt nach § 2a Denkmalschutzgesetz denkmalgeschützt, muss ein Gutachten des Bundesdenkmalamtes, Landeskonservatorat für Steiermark verpflichtend beigebracht werden. Für alle Objekte, die unter Schutz gestellt sind, sowie für Objekte, die als schützenswert erachtet werden, muss – vor Beginn der Arbeiten - eine Befundung durch einen Sachverständigen beigebracht werden. Alle qualifizierten Arbeiten an den Objekten sind in Absprache und mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes (Landeskonservatorat Steiermark) durchzuführen.

### *Abrechnung/Verwendungsnachweis*

Nach Fertigstellung bzw. Projektende ist der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport eine detaillierte, ordnungsgemäße Abrechnung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderbetrages (Förderung) gemäß den genannten Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist ist zu erbringen.

### *Schlussbemerkung*

Oberster Grundsatz bei der Revitalisierung von historischen Baudenkmalern ist neben der Erhaltung des Bestandes, die Erhaltung des charakteristischen Erscheinungsbildes historischer Bausubstanz. Es soll der Alterswert eines Objektes, welcher primär an seinen Oberflächen erlebbar ist, trotz Instandsetzungsmaßnahmen erhalten und nicht im Zuge falsch verstandener, radikaler Erneuerungen zerstört werden (der Eindruck einer Neuerrichtung soll vermieden werden). Die Umsetzung dieser Forderung bedingt, dass die Erhaltung und die Reparatur des Vorhandenen grundsätzlich Vorrang gegenüber Erneuerungen hat; lediglich in Fällen technischer Undurchführbarkeit, mangelnder Sinnhaftigkeit oder bei Rückführungen fehlerhaft durchgeführter Maßnahmen ist eine Erneuerung von Bauteilen im unbedingt erforderlichen Ausmaß vertretbar, wobei Konstruktionsprinzipien, Verarbeitungstechniken und Materialien entsprechend dem historischen Bestand anzuwenden sind. Künstlerische bzw. kunsthandwerkliche Ausstattungsdetails sind in ihrer authentischen Fassung zu erhalten, wobei für die Ausführung fachspezifische Restauratoren beizuziehen sind.

## Datenschutz

### Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
  - zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
  - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten
- finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).